

BUCHBESPRECHUNG

Treiber, Hubert, *Max Webers Rechtssoziologie – eine Einladung zur Lektüre. Kultur- und sozialwissenschaftliche Studien*, Bd. 16. Wiesbaden 2017, Harrassowitz Verlag, 193 S.

Mit dem hier zu besprechenden Werk legt der renommierte Sozialwissenschaftler und Rechtssoziologe Hubert Treiber eine Max Weber – Studie vor, die sich dessen Rechtssoziologie widmet und dabei vor allem dem Umstand entgegenwirken möchte, dass diese die Entstehungsbedingungen moderner Rechtsordnungen analysierende Untersuchung sowohl von sozialwissenschaftlicher wie von juristischer Seite kaum Beachtung gefunden hat. Die Untersuchung ist ausdrücklich als „eine Einladung zur Lektüre“ konzipiert und schon an dieser Stelle darf festgestellt werden, dass jedem an Webers Rechtssoziologie Interessierten nur geraten werden kann, diese freundliche Einladung anzunehmen.

Gleichsam zur Einführung und Hinleitung dienen Treiber zwei Kapitel, die sich begrifflichen Klärungen (S. 11–23) und den Intentionen der Weberschen Rechtssoziologie (S. 25–40) zuwenden.

Ausgehend vom juristischen und soziologischen Rechts- und Geltungsbegriff entwickelt der Verf. zunächst Webers Antwort auf die Frage „Was ist Recht?“. Dabei ist ihm in besonderer Weise daran gelegen, Webers Rechtsverständnis als „Vorhandensein eines Zwangsapparates“, nämlich eines Personenkreises, der sich „eigens zur Durchsetzung der Ordnung durch speziell dafür vorgesehene Zwangsmittel (Rechtswang)“ konstituiert, gegen zahlreiche Missverständnisse und Fehlinterpretationen zu verteidigen. Verf. geht dabei äußerst dialogisch vor, indem er die ausdrückliche Auseinandersetzung mit Webers Interpreten und Kritikern sucht. So arbeitet er z. B. dezidiert heraus, dass die in zahlreichen juristischen Lehrbüchern zur Rechtssoziologie zu findende Zurechnung des Weberschen Rechtsbegriffs zu einer sog. „Zwangstheorie“ nicht zu überzeugen vermag, weil es bei ihm auf „den sich bereit haltenden Kreis von Personen“ und gerade nicht auf die Mittel des Zwangs ankomme (S. 18f.). Gleiches gelte für namhafte Vertreter des Rechtspluralismus, die Weber vorwerfen würden, dass sein Rechtsbegriff Ausdruck einer „ideology of legal centralism“ sei (s. dazu S. 19–23). Auch mit ihnen geht er argumentativ ein- und tiefgehend ins Gericht (bis hin zum jedenfalls die Arbeiten Webers betreffenden durchaus begründeten Vorwurf, sich nicht auf dem Stand von Forschung und Diskussion der Sozialwissenschaften zu befinden, so z. B. gegenüber der Arbeit von Seinecke, *Das Recht des Rechtspluralismus*, 2015, in Fn. 119).

Intentional geht es Weber mit seiner „Rechtssoziologie“ darum, die Rationalität des Rechts, insbesondere deren Art und Maß, zu analysieren. Mit Blick auf das Maß der Rationalität des Rechts kreist alles um die gedanklichen Operationen des Generalisierens, der „juristischen Construction“ und der Systematisierung. Generalisieren meint dabei die Reduktion des Tatbestands bzw. Sachverhalts auf das rechtlich Wesentliche, die „juristische Construction“ ist auf Rechtsverhältnisse und Rechtsinstitute ausgerichtet und unter Systematisierung wird die „Inbeziehungsetzung aller durch Analyse gewonnenen Rechtssätze“ verstanden, so dass sie „unter einander ein logisch klares, in

sich logisch widerspruchsfrei und, vor allem, prinzipiell lückenloses System von Regeln bilden ...“ (S. 28 f.). Hinsichtlich der Art der Rationalität des Rechts arbeitet der Verf. überaus informativ und höchst instruktiv heraus, dass Weber entgegen landläufiger Meinung nicht nur die beiden Gegensatzpaare formal – material und rational – irrational kennt, sondern darüber hinaus auch der mit dem Gegensatzpaar formal – material nicht identischen Unterscheidung von formell – materiell besondere Bedeutung beimisst. Die geläufige „Vier-Felder-Tafel“ zur Art der Rationalität des Rechts kann deshalb nach Ansicht des Verf. nicht aufrechterhalten werden und muss zur sachgerechten Erfassung der Rechtstypologie Max Webers um ein weiteres Begriffspaar ergänzt werden (im Einzelnen S. 34 – 38). Neben diesem Ordnungsschema entwickelt Weber – ausgehend davon, dass es um einen *Prozess* der Rationalisierung des Rechts geht – sog. „theoretische Entwicklungsstufen“. Sie bilden ohne Zweifel den Kern seiner „Rechtssoziologie“ und stehen deshalb auch mit gutem Grund im Mittelpunkt der Untersuchung des Verf. (S. 41 – 168).

Treiber arbeitet dabei im dritten Kapitel seiner Untersuchung vier „Entwicklungsstufen des Rechts und des Rechtsganges“ heraus: Die erste Stufe ist mit „Charismatische Rechtsoffenbarung durch Rechtspropheten“ überschrieben. „Rechtsschöpfung und Rechtsfindung durch Rechtshonoratioren“ bilden die zweite Stufe. Ihr folgt mit der „Rechtsokroyierung durch weltliches Imperium und theokratische Gewalten“ die dritte Stufe, an die sich mit der „Rechtspflege durch Rechtsgebildete (Fachjuristen)“ die vierte Stufe anschließt.

Wohl nicht ohne Grund mag man dem Denken in Entwicklungslinien und Entwicklungsstufen (des Rechts) mit beträchtlicher Skepsis begegnen, verläuft die Evolution (auch des Rechts) doch eher sprunghaft denn linear. Dem Verf., letztlich aber wohl Weber, wird man hingegen nur gerecht, wenn man ihn an dem von ihm selbst gewählten Forschungsansatz misst.

Mit der charismatischen Rechtsoffenbarung durch Rechtspropheten, namentlich durch Mose und Muhammad, hätte zeitlich kaum weiter zurückgegriffen werden können. Besonders Muhammad wird dabei hervorgehobene Bedeutung beigemessen, weil mit ihm eine „Doppelbewegung“ verbunden sei, die spezifische Anforderungen an seine Nachfolger stellte. Gemeint ist, dass Muhammad ethischer Prophet und politisch-militärischer Führer zugleich gewesen sei. Als Beispiel für die Entwicklungsstufe der charismatischen Rechtsoffenbarung durch Rechtspropheten könne er dabei vor allem deshalb dienen, weil die Rechtsoffenbarung nach Ansicht Webers sowohl in der Form einer generellen Norm als auch in der Form einer individuell-konkreten Einzelfallentscheidung erfolge (S. 48 f.).

Während die Überlegungen Webers zur Rechtsprophetie in seiner „Rechtssoziologie“ nach Ansicht des Verf. eher im Vagen bleiben (S. 45), gilt dies für die zweite „Entwicklungsstufe“ des Rechts in der Form der Rechtsschöpfung und Rechtsfindung durch Rechtshonoratioren ganz und gar nicht. Umso mehr müsste man allerdings Weber fragen, worin eigentlich die „Entwicklung“ liegen soll; ein (Entwicklungs)Zusammenhang zwischen der charismatischen Rechtsoffenbarung durch Rechtspropheten auf der einen Seite und dem hier nachfolgend exemplarisch zu behandelnden römischen und englischen Recht auf der anderen Seite ist jedenfalls nicht ohne weiteres erkennbar. Verf. entfaltet sehr eingehend und vor allem im steten Dialog mit dem einschlägigen rechtshistorischen Schrifttum Webers Erkenntnisinteresse im Hinblick auf das Römische Recht. Dieses reicht in langfristiger Betrachtung vom Legisaktionenprozess über den Formularprozess (eine Erfindung der Rechtspraxis, mit der auf die Bedürfnisse der Rechtsinteressenten reagiert wurde) und die Kautelarjurisprudenz (als beson-

ders exponiertes Beispiel einer Rechtsneubildung durch berufsmäßige, rationale Beratung) bis hin zur Fachjustiz der Kaiserzeit, wobei Rechtsunterricht als Fachschulung und Bürokratie zu den driving forces einer systematischen Rationalisierung des Rechts werden (S. 50–70, allerdings auf den S. 58–66 unterbrochen durch einen in der Sache durchaus interessanten, den Lese- und Gedankenfluss aber unterbrechenden Exkurs zum „Rechtsunterricht und zur personalen Bürokratie“). Im Lichte des Rationalisierungstheorems stehen dann auch die Ausführungen des Verf. zum englischen Recht. Wie das römische Recht lasse sich auch das englische Recht nach Ansicht Webers unter den Typus der „empirischen Rechtsschöpfung und Rechtsfindung“ subsumieren. Seine Langfristbetrachtung erstreckt sich von der Mitte des 12. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts, wobei die inhaltlichen Schwerpunkte zum einen auf den mit dem „writ system“ verbundenen Professionalisierungsprozessen, insbesondere der handwerklich-empirischen Rechtsschulung durch die Anwaltschaft (eingehend und detailliert dargestellt auf den S. 73–80) liegen, zum anderen den Vergleich zwischen dem englischen Recht und seiner empirischen Rechtsschulung sowie dem kontinentalen Recht und seiner rationalen Rechtsschulung (eingehend und detailliert dargestellt auf den S. 95–100) zum Gegenstand haben. Nach Ansicht Webers kommt ein „formales empirisches, an Präjudizien gebundenes Recht“ (wie das englische Recht) dabei den „Bedürfnissen der Rechtsinteressenten“ stärker entgegen (S. 94).

Auch die dritte Entwicklungsstufe des Rechts und des Rechtsganges – die Rechtsoktroierung durch weltliches Imperium und theokratische Gewalten – ist nach Ansicht des Verf. wiederum eng mit dem Rationalisierungstheorem verknüpft. Besondere Bedeutung wird dabei – in durchaus konträrer Stoßrichtung – dem islamischen und dem kanonischen Recht beigemessen. Während ersteres nach Ansicht Webers die Rationalisierung des Rechtsdenkens gehemmt habe, sei sie durch letzteres nachgerade gefördert worden. Weil es dem islamischen Recht nämlich – im Gegensatz zum kanonischen Recht – an einem „unfehlbaren Lehramt“ und an „conciliarer Gesetzgebung“ gefehlt habe, sei es ein „stereotypiertes Juristenrecht“ geblieben, nicht juristisch formal, sondern wie jedes streng sakrale Recht letztlich rein material. Ganz anders demgegenüber das Kanonische Recht. Ihm ist mit Weber eine „mindestens graduelle Sonderstellung“ gegenüber allen anderen „heiligen Rechten“ beizumessen, der zufolge es „in beträchtlichen Partien wesentlich rationaler und formal juristisch entwickelter [war] als die anderen heiligen Rechte.“ Wie kaum eine andere religiöse Gemeinschaft habe die „okzidentale Kirche den Weg der Rechtsschöpfung durch rationale Satzung beschritten“. Das Kanonische Recht sei „geradezu einer der Führer auf dem Wege zur Rationalität“ geworden (Verf. entfaltet dies eindrucksvoll unter Bezugnahme auf den von Weber hervorgehobenen rationalen „Anstalt“charakter der katholischen Kirche, S. 115 ff.). Auch Harold Berman bestätigt diese „Sonderstellung“ des Kanonischen Rechts, indem er seine „Dynamik“ als System, seine „Bewegung von der Vergangenheit in die Zukunft“ und damit seine ausdrückliche „Zeitdimension“ als wesentliche Eigenschaften moderner westlicher Rechtssysteme hervorhebt (Berman, *Recht und Revolution*, 1991, S. 341). Das Kanonische Recht (grundlegend und weiterführend dazu neuerdings übrigens Hecke, *Kanonisches Recht. Zur Rechtsbildung und Rechtsstruktur des römisch-katholischen Kirchenrechts*, 2017, passim) lässt sich deshalb wohl als einer, wenn nicht gar *der* Motor einer gesamteuropäischen Rechtsentwicklung begreifen, an deren vorläufigem Ende im Hochmittelalter die Differenz von kirchlichem und weltlichem Rechtssystem, letztlich der take off einer Ausdifferenzierung des Rechtssystems (Luhmann, *Die Gesellschaft der Gesellschaft*, 1997, S. 443 Fn. 59) steht, die kennzeichnend für das Recht der Moderne geworden ist.

So naheliegend die Relevanz des Kanonischen Rechts für die Rationalisierung des Rechts und des Rechtsdenkens erscheint, so fernliegend mutet es doch zunächst an, gerade der mittelalterlichen okzidentalen Stadt eine Sonderstellung im Hinblick auf das Rationalitätstheorem zuzuerkennen. Verf. vermag dies aber überzeugend zu begründen (S. 122 ff.), und dies, obwohl die mittelalterliche Stadt in der Rechtssoziologie Webers nur am Rande Erwähnung findet. Dabei wird die Sonderstellung der mittelalterlichen Stadt des Okzidents vom Verf. vor allem im Vergleich mit dem Typus der „orientalischen Stadt“ herausgearbeitet. Erstere ist insbesondere durch Autonomie und Autokephalie gekennzeichnet: Autonomie meint die Selbstsetzung von Normen (in der Form der Satzung) als ein zweckrational auf die bürgerlich-städtischen Wirtschaftsbedürfnisse hin geschaffenes Recht. Stadtrechte und Stadtverfassungen können dafür als besonders anschauliche Beispiele dienen; Autokephalie bedeutet demgegenüber die Einrichtung „eigener Gerichts- und Verwaltungsbehörden“. Für die „orientalische Stadt“ sei nach Ansicht des Verf. im Hinblick auf beide Merkmale nur Fehlanzeige zu erstaten. Gerade über das „gesetzte Recht“, das auch zur Bewältigung „sozialer Konflikte“ zu dienen vermochte (z. B. das Vertragsrecht), entwickelte die mittelalterliche okzidentale Stadt eine so bis dahin nicht gekannte Zukunftsorientierung, geprägt von Berechenbarkeit und Rationalität.

Mit der Darstellung des Rationalitätsbeitrags, den wir dem anstaltsmäßig organisierten Stadtverband (insoweit durchaus eine Parallele zum anstaltsmäßig organisierten Kirchenverband) mit Blick auf die Rationalisierung des Rechts verdanken, leitet der Verf. von der zuvor behandelten Rechtsoktroyierung durch theokratische Gewalten (ein wenig bemüht) zur Rechtsoktroyierung durch das weltliche Imperium über. Auch hier sieht Weber Tendenzen einer materialen Rationalisierung des Rechts. Besondere Bedeutung misst er insoweit der patrimonialfürstlichen Macht und ihrer Unterscheidung einer „patriarchalen“ und einer „ständischen“ Erscheinungsform bei. Erstere (auch „Rechtsverwaltung“ genannt) erstrebt nach Webers Auffassung „materiale Wahrheitsermittlung“ auf Kosten eines „formal gebundenen Beweisrechts“. Letztere hingegen berücksichtigt sämtliche subjektiven Rechte, die der patrimoniale Fürst einzelnen Rechtsadressaten zuerkannt hat, mit der Folge einer „empirischen Rechtsinterpretation“ im Sinne eines „Paktierens über Privilegien“.

Je mehr sich das fürstliche Imperium schließlich etabliert, umso stärker treten Tendenzen einer Vereinheitlichung, einer Systematisierung und einer Kodifikation des Rechts hervor. Letzteres ist das Ergebnis von „Stände- oder Klasseninteressen“ bzw. das Resultat politischer Umwälzungen, z. B. mit Blick auf den Code Napoléon. Im Gegensatz zum angelsächsischen Recht als einem „Produkt der juristischen Praxis“ und dem deutschen Recht als einem „Produkt rationaler juristischer Universitätsbildung“ erscheint der Code civil nach Ansicht Webers als das „Produkt rationaler Gesetzgebung“. Auf sein Rationalitätstheorem bezogen ist er für ihn „Ausdruck einer spezifischen Art von Rationalismus; des souveränen Bewusstseins, dass hier zum ersten Mal rational ein von allen historischen ‚Vorurteilen‘ freies Gesetz, Bentham's Ideal entsprechend, geschaffen werde, welches (vermeintlich) seinen Inhalt nur von dem sublimierten gesunden Menschenverstand in Verbindung mit der spezifischen Staatsräson der dem Genie und nicht der Legitimität, ihre Macht verdankenden großen Nation erfährt.“

Mit der Darstellung der vierten Entwicklungsstufe des Rechts bei Max Weber schließt die Untersuchung des Verf. (abgerundet durch eine komprimierte Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse, S. 169 ff.). In ihrem Zentrum steht die Rechtspflege durch Rechtsgebildete (Fachjuristen) auf Grund von „Universitätsbildung“. Dabei wird der Pandektenwissenschaft großzügig Raum gewidmet (S. 150 ff.). Ihr attestiert Weber ein „Höchst(maß) methodisch-logischer Rationalität“ und Systematik.

Gleichzeitig sieht er dieses aber durch eine Reihe von Umständen gefährdet, die sich für ihn zum Ende des 19. Jahrhunderts deutlich erkennbar am Horizont abzeichnen. Vor allem gelte dies für die zu diesem Zeitpunkt mit dem Schlagwort der „Re-Materialisierung“ verbundenen antiformalen Tendenzen der modernen Rechtsentwicklung (S. 161 ff.). Als besonders prominentes Beispiel dafür dient ihm die verbreitete Berufung auf die Menschenrechte. Verantwortlich für diese Tendenz sei die zunehmende Demokratisierung von Politik und Gesellschaft.

Als Resümee lässt sich festhalten: Der Verf. unterzieht Webers „Rechtssoziologie“, speziell seine Theorie der rechtlichen Rationalisierung, einer vorzüglichen Beobachtung zweiter Ordnung. Die Studie ist von einer geradezu stupenden Kenntnis des Weberschen Oeuvres und seiner diesbezüglichen Sekundärliteratur gekennzeichnet. Mit großer Liebe zum Detail vertieft sich Verf. in die Diskussion des Weberschen Rationalitätstheorems. Dass dieser Liebe zum Detail an der einen oder anderen Stelle (insb. bei den „Exkursen“) bisweilen einmal die große Linie der Untersuchung ein wenig zum Opfer fällt, ist angesichts des außerordentlichen Erkenntnisgewinns, den der Leser, der der Einladung des Verf. zur Lektüre der Weberschen Rechtssoziologie folgt, mitnimmt, zweifellos zu verschmerzen. Wir dürfen uns glücklich schätzen, in einer sich immer ruhloser entwickelnden, zumeist allein am kurzfristigen Mitnahmegewinn orientierten Wissenschaftsgesellschaft ein solch gebildetes Werk in Händen zu halten.

Martin Schulte, Dresden